

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

### Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	<b>Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten</b>
Rechtsgrundlage:	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten (RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020) vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 402), die durch die Richtlinie vom 11. Januar 2016 (SächsABl. S. 79) geändert worden ist,  Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 07.09.2015 (SächsABl. S. 411).
Inhaltliche Einordnung:	Vorhabensbereich B - Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten.

### Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	Umsetzung niedrigschwelliger, informeller Vorhaben zur Förderung von Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Eingliederung von sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, wie beispielsweise Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und Migranten, auf der Grundlage gebietsbezogener integrierter Handlungskonzepte (GIHK) in benachteiligten Stadtgebieten.
2. Gegenstand der Förderung:	Der Vorhabensbereich enthält folgende Handlungsfelder: a) Frühkindliche und familienbezogene Angebote, Lernhilfen und qualifizierte Freizeitangebote zur Vermittlung von Grund-, Schlüssel-, Bildungs- sowie Umweltkompetenzen insbesondere an sozial oder anderweitig benachteiligte Kinder/Jugendliche im außerschulischen, informellen Bereich (informelle Kinder- und Jugendbildung). b) Unterstützung von benachteiligten Erwachsenen bei der Bewältigung konkreter Problemlagen durch gemeinsames Lernen und Handeln (Bürgerbildung) sowie Vermittlung von auch am Arbeitsmarkt nutzbaren Grund-, Schlüssel- und Bildungskompetenzen (lebenslanges Lernen). c) Beratungs- und Betreuungsangebote sowie der Aufbau von Netzwerken und Bürgerprojekten zur sozialen Integration und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (soziale Ein-

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>gliederung) sowie Vorhaben zur Integration in das Arbeitsleben, wie beschäftigungswirksame Vorhaben für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, die durch Tätigkeiten und Aufgaben außerhalb traditioneller Erwerbsarbeit zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen (Integration in Beschäftigung).</p> <p>d) Unterstützung von lokal agierenden Unternehmen, die einen Beitrag zur Beschäftigungsförderung und zur sozialen Integration im Quartier leisten durch Beratung und Netzwerkbildung (Wirtschaft im Quartier).</p> <p>e) Koordinierende, qualitätssteuernde und aktivierende Vorhaben, administrative Unterstützung der Projektträger, Vorhaben zur Einbeziehung der Bewohner und relevanter öffentlicher und privater Akteure, Fortschreibung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (begleitende Maßnahmen).</p> <p>Die Ausrichtung der Vorhaben auf die in Buchstabe a) bis c) genannten Zielgruppen, wie beispielsweise Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und Migranten, ist im Antrag zu beschreiben. Dazu gehört, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– das Vorhaben inhaltlich auf die genannten Zielgruppen des benachteiligten Stadtgebietes, für das das GIHK erstellt wurde, ausgerichtet ist und</li><li>– das Vorhaben so konzipiert ist, dass es den im GIHK ermittelten spezifischen Bedarf der Zielgruppen des Gebietes adressiert.</li></ul> <p>Für Vorhaben nach Buchstabe d) gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Offene Vorhaben (Netzwerkvorhaben): Der lokale Ansatz bzw. die lokalen Auswirkungen müssen klar erkennbar sein. In der Projektbeschreibung ist darzulegen, wie der lokale Ansatz sichergestellt wird und für welche Unternehmen im Fördergebiet das Projekt konzipiert ist.</li><li>– Geschlossene Vorhaben (Kurs): Die Unternehmen sind zu benennen. KMU-Unterlagen, Vereinssatzung bzw. HR-Auszüge, De-minimis Erklärung sind vorzulegen.</li></ul> <p>Die unter Buchstabe a) bis e) genannten Themen des Vorhabensbereiches bieten Ansatzpunkte für soziale Innovation im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470). Das unter Buchstabe e) genannte Thema bietet Ansatzpunkte für transnationale Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Soweit diese Querschnittsaufgaben des ESF berücksichtigt werden, kann die Förderwürdigkeit der Vorhaben erhöht werden.</p>
--	---

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>3. Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die Bestandteil eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sind, das:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die in Teil A Nummer 3.2 („Anforderung an das Gebiet“) und</li><li>– Teil A Nummer 4 („Anforderung an das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept“) genannten Voraussetzungen erfüllt.</li></ul> <p>Das GIHK muss vom Gemeinderat beschlossen sein.</p> <p>Für Einzelvorhaben gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Rahmenbescheid muss erlassen sein.</li><li>– Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der offenen und geschlossenen Vorhaben (3: mindestens 1) sowie von Vorhaben für Kinder und Jugendliche vs. Erwachsene zu achten.</li><li>– Die Laufzeit soll grundsätzlich 2 Jahre nicht überschreiten.</li></ul>
<p>4. Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mind. 5.000 Einwohnern (Zuwendungsempfänger);</li><li>– Weiterleitung der Zuwendung an Dritte, die Projektträger sind, unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen möglich;</li></ul> <p>Eine Weiterleitung von Zuwendungen an einen Dritten setzt voraus, dass die Gemeinde die Weiterleitung beantragt und die SAB diese gem. Nr. 12 VwV zu § 44 SÄHO gestattet hat. Der Beitrag des Dritten muss deutlich über ein rein wirtschaftliches Interesse und einen einfachen Leistungsaustausch hinausgehen und einen eigenen ideellen Kooperationsbeitrag bei der Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes beinhalten. Liegt ein reiner Leistungsaustausch vor, wird der Dritte nicht als Projektträger sondern als Beauftragter der Gemeinde tätig. In diesem Fall ist eine Weiterleitung der Zuwendung von der Gemeinde an den Dritten nicht möglich. Die Leistung ist vielmehr entsprechend vergaberechtlicher Bestimmungen auszuschreiben. Die SAB prüft den Antrag darauf, ob ein relevanter Kooperationsbeitrag als Mitwirkender bei der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes oder ein reiner Leistungsaustausch vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ein relevanter Kooperationsbeitrag liegt insbesondere dann vor, wenn der Projektträger in die Erstellung und Fortschreibung des GIHK einbezogen wurde und dabei mitgewirkt hat (z. B. durch die Teilnahme an Workshops).</li><li>– Projektträger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.</li></ul>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Im Regelfall sollen die Teilnehmer der Vorhaben, die nach Nummer 2 Buchstabe a) bis c) und e) gefördert werden, in dem Stadtgebiet, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt wurde, ihren Wohnsitz haben.</p> <p>Bei Kursen (Vorhaben mit mehr als 8 Teilnehmerstunden) müssen <b>90 % der Teilnehmer</b> in dem Gebiet ihren Wohnsitz haben. Zu diesem Zweck sind vom Projektträger Teilnehmerlisten mit Angaben zu Namen und Anschrift (Nachweis durch Inaugenscheinnahme des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokumentes, bei Kindern und Jugendlichen, die nicht der Ausweispflicht unterliegen, Personalausweis/ Ausweisdokument der Eltern) zu führen und ein Abgleich mit einer Liste der Straßen im Fördergebiet (Ja/Nein) durchzuführen. Das Ergebnis ist auf der Teilnehmerliste zu dokumentieren.</p> <p>Bei Beratungsangeboten und offenen Angeboten (Vorhaben mit weniger als 8 Teilnehmerstunden) müssen <b>2/3 der Teilnehmer</b> in dem Gebiet ihren Wohnsitz haben. Zu diesem Zweck sind vom Projektträger als Nachweis Teilnehmerlisten mit Angabe des Wohnsitzes durch Befragung der Teilnehmer zu führen.</p> <p>Rentner sind grundsätzlich nicht als Teilnehmer zugelassen.</p> <p>Bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe d) müssen die begünstigten Unternehmen Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sein und eine Betriebsstätte in diesem Gebiet haben.</p>
<p>6. Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Armutsbekämpfung als isoliertes Vorhaben ist nicht zulässig.</p>

**Antrags- und Auszahlungsverfahren**

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Über die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren entschieden, bestehend aus einer Bestätigung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes und der daran anschließenden Entscheidung über die Anträge zur Förderung der einzelnen im GIHK benannten Vorhaben.</p> <p><u>Vorgehensweise zur Bestätigung des GIHK:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einreichung eines Antrages auf Erteilung eines Rahmenbescheides bis zum <b>15.07.2016</b></li> <li>2. Prüfung des GIHK durch die SAB und Unterbreitung eines Entscheidungsvorschlags an das SMI</li> <li>3. Entscheidung über das GIHK durch das SMI mit Unterstützung eines Lenkungsausschusses, ggfls. mit Auflagen</li> <li>4. Erteilung eines Rahmenbescheides durch SAB</li> </ol> <p>Der Rahmenbescheid legt den finanziellen Rahmen für alle</p>
--------------------------	--

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Vorhaben in dem zu fördernden Stadtgebiet sowie den Vorhabens- und Bewilligungszeitraum fest.</p> <p><u>Weitere Vorgehensweise nach Erteilung des Rahmenbescheides:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beantragung der Förderung der Einzelmaßnahmen, welche Inhalt des bestätigten GIHK sind, durch die Gemeinden bei der SAB.</li> </ol> <p>Der Antrag ist vor Beginn der Einzelmaßnahmen zu stellen. Er muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen.</p> <p>Die Antragstellung ist nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend möglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bewilligung der Einzelanträge durch die SAB.</li> </ol>
<p>Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:</p>	<p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <p>Auszahlungen erfolgen gem. EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip).</p> <p>Abweichend von Nr. 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten.</p> <p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Bei Förderung mittels eines Pauschalsatzes sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p>

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

<p>Zuwendungsart:</p>	<p>Projektförderung</p>
<p>Finanzierungsart:</p>	<p>Anteilsfinanzierung</p>
<p>Förderhöhe:</p>	<p>nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.</p> <p>„Sofern die Ausgaben und Kosten für das Vorhaben nicht vollständig über Leistungen an Dritte entstehen, werden erstattet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei begleitenden Maßnahmen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe e die direkten förderfähigen Personalausgaben und alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) mit</li> </ol>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>einem Pauschalsatz in Höhe von 22 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben. Die direkten förderfähigen Personalausgaben umfassen Löhne und Gehälter für Eigenpersonal (ohne Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, diese sind Bestandteil der Restkosten) und Honorarausgaben für Fremdpersonal, einschließlich solcher für Verwaltung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen. Die Ausgaben für Eigenpersonal können auch als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) erstattet werden.</p> <p>b) bei Stadtteilverhaben im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a bis d die direkten förderfähigen Personalausgaben und alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) mit einem Pauschalsatz in Höhe von 31 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben. Die direkten förderfähigen Personalausgaben umfassen Löhne und Gehälter für Eigenpersonal (ohne Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, diese sind Bestandteil der Restkosten) und Honorarausgaben für Fremdpersonal, einschließlich solcher für Verwaltung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen. Die Ausgaben für Eigenpersonal können auch als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) erstattet werden.</p> <p>c) bei Stadtteilverhaben im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a bis d, wenn</p> <p>aa) nach dem Ausgabenplan die Restkosten 80 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten übersteigen oder</p> <p>bb) bei Kursen nach dem Ausgabenplan den Teilnehmern eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.</p> <p><b>Anwendbare Pauschalen:</b></p> <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben</li></ul> <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person</li><li>• bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2</li></ul> <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person</li></ul>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.)</li> </ul> <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</li> </ul> <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</li> </ul>
<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>grundsätzlich 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten; kann auch durch den Projektträger erbracht werden;</p>
<p>Beihilferegelung:</p>	<p>Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),</li> <li>– Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-VO) oder</li> <li>– Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).</li> </ul>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

**Sonstige Regelungen/Besonderheiten**

<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>keine</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geschlossenen Vorhaben (Kursen) teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates) und dazu das Einverständnis der Teilnehmer zur Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen. Die Daten sind vom Beginn des Vorhabens an bis 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem ESF-Portal (<a href="http://www.esf-in-sachsen.de">www.esf-in-sachsen.de</a>) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange, insbesondere des §§ 61 SGB VIII, eingehalten werden. Bei den oben genannten Daten handelt es sich i. d. R. um personenbezogene Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG. Ihre Verarbeitung ist für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG). Für die Begriffsbestimmung von "für die Verarbeitung Verantwortlicher" siehe Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral</li> <li>– Gleichstellung: relevant</li> <li>– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant</li> </ul> <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <a href="http://www.sab.sachsen.de">www.sab.sachsen.de</a>.</p>





Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB  
Sächsische AufbauBank

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Querschnittsaufgaben</p>	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– soziale Innovation und</li> <li>– transnationale Zusammenarbeit</li> </ul> <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p> <p>Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätzen entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung.</p>
-----------------------------	---